

*1. Ausfertigung*



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az. 591pä/014-2019#015  
Datum: 15.07.2020

## **Änderungsplanfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG**

**für das Vorhaben**

**„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 18. Planänderung, Erweiterung  
Baustelleneinrichtungsfläche Obertürkheim“**

**in der Landeshauptstadt Stuttgart**

**Bahn-km 6,490 bis 6,580**

**der Strecke 4703 Stuttgart Hbf - Stuttgart-Obertürkheim, W 93**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG,  
diese vertreten durch die  
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart**



## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	4
A.1	Feststellung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen.....	5
A.3.1	Konzentrationswirkung.....	5
A.3.2	Vorbehalt.....	5
A.4	Nebenbestimmungen.....	6
A.4.1	Weitere schalltechnische Untersuchung bei Änderung des Bauablaufs.....	6
A.4.2	Weitere schalltechnische Untersuchung bei vorzeitigem Rückbau der temporären Lärmschutzwand.....	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	6
A.5.1	Gestaltung des Zufahrtbereichs zur BE-Fläche Augsburgener Straße 560/562.....	6
A.5.2	Erstellung eines Staubschutzkonzepts.....	7
A.5.3	Schutz der Bäume in der Augsburgener Straße.....	7
A.5.4	Erhaltung der temporären Lärmschutzwand bis zur Wiederbebauung der Flächen Augsburgener Straße 560/562.....	7
A.5.5	Verzicht auf nächtliche Betonanlieferungen.....	7
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	7
A.7	Gebühr und Auslagen.....	7
B.	Begründung.....	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand der Planänderung.....	8
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens.....	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	9
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Umweltverträglichkeit.....	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	10
B.4.1	Planrechtfertigung.....	10
B.4.2	Varianteentscheidung.....	10
B.4.3	Artenschutz.....	11
B.4.4	Immissionsschutz.....	11
B.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten.....	15
B.4.6	Sonstige öffentliche Belange.....	15
B.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	15
B.5	Gesamtabwägung.....	20
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	20
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	21

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

## Änderungsplanfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Stuttgart 21, PFA 1.6a, 18. Planänderung, Erweiterung Baustelleneinrichtungsfläche Obertürkheim“ in der Gemeinde Stuttgart, Bahn-km 6,490 bis 6,580 der Strecke 4703 Stuttgart Hbf - Stuttgart-Obertürkheim, W 93, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Einrichtung und der Betrieb einer zusätzlichen Baustelleneinrichtungsfläche einschließlich einer temporären Lärmschutzwand auf den Grundstücken Augsburgener Straße 560 und 562 in Stuttgart-Obertürkheim sowie der Abriss der derzeit darauf befindlichen Gebäude.

#### A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.05.2007 festgestellten Planunterlagen.

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Erläuterungsbericht zur Planänderung „BE-Flächenerweiterung Obertürkheim“ 8 Seiten mit Deckblatt, Stand 28.01.2019	<b>festgestellt</b>
1	Erläuterungsbericht, Seiten 2C, 5C, 22B, 105.1A, 105.2 der Anlage 1 Teil III, Stand 02.08.2019	ersetzt Seiten 2B, 5B, 22A, 105.1, 105.2 der Anlage 1; <b>festgestellt</b>

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Bauwerksverzeichnis, Seite 51.1a von 83 Stand vom 10.10.2019,	ersetzt Seite 51.1 der Anlage 3; <b>festgestellt</b>
4	Lageplan, Anlage 4, Blatt 11d mit Stand vom 02.08.2019, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 4; Blatt 11c <b>festgestellt</b>
9.1.2.2	Grunderwerbsverzeichnis, Blatt 1C von 8, Stand 02.08.2019,	ersetzt Blatt 1B der Anlage 9.1.2.2; <b>festgestellt</b>
9.2	Grunderwerbsplan Blatt 11c vom 02.08.2019, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 9.2; Blatt 11b <b>festgestellt</b>
13.1B	Baudurchführung und Bauleistik, Erläuterungsbericht, Stand 11.10.2019, Seiten 5B, 14.2A	Ersetzen Seiten 5A, 14.2A der Anlage 13.1 vom 03.07.2017 <b>festgestellt</b>
13.3	BE-Flächen, Lageplan, Anlage 13.3 Blatt 3a vom 16.10.2019, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 13.3 Blatt 3 <b>festgestellt</b>
	Schalltechnische Untersuchung, Krebs+Klefer Fritz AG, Stand 24.01.2020	nur zur Information

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### A.3.2 Vorbehalt

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, auf Grundlage einer ggf. nach Ziff. A.4.1 oder Ziff. A.4.2 dieses Beschlusses vorzulegenden, weiteren schalltechnischen

Untersuchung über weitere Schutzmaßnahmen gegen Schallimmissionen zu entscheiden.

#### **A.4 Nebenbestimmungen**

##### **A.4.1 Weitere schalltechnische Untersuchung bei Änderung des Bauablaufs**

Sofern die Vorhabenträgerin vorsieht, in späteren Bauphasen (siehe Zusage in Ziff. A.5.5) nächtliche Betonanlieferungen durchzuführen, hat sie mindestens vier Wochen vor einer derartigen Änderung dem Eisenbahn-Bundesamt eine schalltechnische Untersuchung vorzulegen, in der die zusätzlichen oder veränderten Betroffenheiten durch Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm untersucht und dargestellt werden.

##### **A.4.2 Weitere schalltechnische Untersuchung bei vorzeitigem Rückbau der temporären Lärmschutzwand**

Sofern die temporäre Lärmschutzwand vorzeitig zurückgebaut wird / werden muss (Zusage in Ziff. A.5.4), hat die Vorhabenträgerin mindestens vier Wochen vor dem Rückbau dem Eisenbahn-Bundesamt eine schalltechnische Untersuchung vorzulegen, in der die zusätzlichen oder veränderten Betroffenheiten durch Überschreitungen der einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV untersucht und dargestellt werden.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

##### **A.5.1 Gestaltung des Zufahrtsbereichs zur BE-Fläche Augsburgener Straße 560/562**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Gestaltung des Zufahrtsbereichs zur Baustelleneinrichtungsfläche Augsburgener Straße 560/562, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage der Lärmschutzwand, im Rahmen der Ausführungsplanung der Lärmschutzwand mit der Straßenverkehrsbehörde beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Stuttgart abzustimmen.

#### **A.5.2 Erstellung eines Staubschutzkonzepts**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, ein Staubschutzkonzept zu erstellen und dem auf der BE-Fläche tätigen Auftragnehmer dessen Einhaltung verbindlich vertraglich vorzugeben.

#### **A.5.3 Schutz der Bäume in der Augsburger Straße**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, besondere Maßnahmen zum Schutz der Bäume einschließlich des Wurzelbereichs nach DIN 18920 im Einwirkungsbereich der BE-Fläche an der Augsburger Straße zu treffen. Ferner wird zugesagt, die (temporäre) Lärmschutzwand in ausreichendem Abstand zu diesen Bäumen zu errichten.

#### **A.5.4 Erhaltung der temporären Lärmschutzwand bis zur Wiederbebauung der Flächen Augsburger Straße 560/562**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die temporäre Lärmschutzwand solange über die Inbetriebnahme von Stuttgart 21 hinaus aufrechtzuerhalten, bis durch eine absehbare neue Bebauung der Grundstücke Augsburger Straße 560/562 eine Abschirmwirkung erzielt wird, die mindestens der Wirkung der Lärmschutzwand entspricht.

#### **A.5.5 Verzicht auf nächtliche Betonanlieferungen**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, auf nächtliche Betonanlieferungen zur neuen Baustelleneinrichtungsfäche zu verzichten, solange in Obertürkheim nur die Arbeiten zur Herstellung der Baugrube (Schlitzwand und Aushub) und zur Herstellung der Bauwerke des konstruktiven Ingenieurbaus (Trog, Stützwände, Lärmschutzwand) durchgeführt werden.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.05.2007, Az. Pap-PS 21-PFA 1.6a, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, das Planrecht für das Vorhaben „S21, PFA 1.6a Zuführung Ober- und Untertürkheim“ in Stuttgart erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung, zusätzliche Einrichtung und der Betrieb einer Baustelleneinrichtungsfläche (einschließlich temporärer Lärmschutzwand) auf zwei Grundstücken in Stuttgart-Obertürkheim sowie der Abriss der Gebäude Augsburgener Straße 560 und 562.

#### **B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens**

Die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, im Auftrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), hat mit Schreiben vom 10.10.2019 Az. \*0003267259\* die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 24.10.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 18.12.2019 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 29.01.2020 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 08.04.2020, Az. 591pä/014-2019#015, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die eingegangenen Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landeshauptstadt Stuttgart, Stellungnahme vom 28.02.2020, Gz: StU 7831-10.8
2.	Landeshauptstadt Stuttgart, Stellungnahme vom 17.03.2020, Gz: SWU



Das Eisenbahn-Bundesamt hat die durch die Planänderung Betroffenen gemäß § 28 VwVfG angehört.

Zwei rechtsanwaltlich vertretene Beteiligte erhoben mit Schreiben vom 02.03.2020 bzw. 28.02.2020 Einwendungen gegen die beantragte Planung.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 Abs. 1 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Einrichtung einer zusätzlichen Baustelleneinrichtungsfläche. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3

VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf die Baustelleneinrichtung zur Errichtung von Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Anlagen zur Errichtung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

### **B.4 Materie-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Beschluss geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die der Ausgangsentscheidung zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Beschluss zugelassene Änderung schränkt weder Funktion noch Kapazität des Gesamtvorhabens ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für dessen Verwirklichung dar. Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Varianten sind dann mit nach ihrer Bedeutung in der vergleichenden Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris Rn. 168). Die Vorhabenträgerin hat die Alternativen „Null-Variante“ und Inanspruchnahme anderer Grundstücke als der nun gewählten dargestellt und nachvollziehbar dargelegt, warum die gewählte Variante vorzugswürdig ist. Eine Variante, die zu geringeren öffentlichen und privaten Betroffenheiten führt und in gleicher Weise geeignet ist, die Ziele der Vorhabenträgerin in gleicher Weise zu erreichen, ist nicht ersichtlich. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.4.7.2 verwiesen.

### **B.4.3 Artenschutz**

Für den Abriss der Bestandsgebäude wurden die Bauten auf etwaige Konflikte mit geschützten oder streng geschützten Arten untersucht. Die Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen oder anderen Säugetieren. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ist nicht zu besorgen. Die untere Naturschutzbehörde hat im Verfahren keine Einwände zum geplanten Vorgehen erhoben.

### **B.4.4 Immissionsschutz**

#### **B.4.4.1 Betriebsbedingte Schallimmissionen**

Die untere Immissionsschutzbehörde führt an, dass aufgrund des Abrisses der Bestandsgebäude Augsburgener Straße 560 und 562 und die dadurch entstehende Bebauungslücke zusätzliche Schallimmissionen aus der bestehenden Bahnstrecke auf die Wohngebiete an der gegenüberliegenden Seite der Augsburgener Straße wirken.

Die Vorhabenträgerin entgegnet diesen Einschätzungen, dass während der Bauzeit die dort vorbeiführenden vier Gleise (zwei Fernbahn- und zwei S-Bahn-Gleise) im Zuge der bauzeitlichen Umfahrung deutlich nach Westen abgerückt sind. Die Gleise werden erst nach vollständiger Herstellung der neuen Eisenbahnbetriebsanlagen zurück verschwenkt.

Die Vorhabenträgerin hat untersuchen lassen, ob durch die 18. Planänderung für den Fall, dass die für die Baustelleneinrichtungsfläche benötigten Grundstücke bei Inbetriebnahme von Stuttgart 21 noch nicht wieder bebaut sind, betriebsbedingte Lärmkonflikte auf der gegenüberliegenden Seite der Augsburgener Straße (Haus am Weinberg, Straße Am Weinberg, Johannisbeerstraße, Wildseestraße) ausgelöst werden. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass für die Nutzungen östlich der Augsburgener Straße eine Verschlechterung gegenüber den Prognosen, die dem Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.6a zugrunde lagen, entsteht. Der Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.6a unterscheidet im fraglichen Bereich den Neubau von Eisenbahnbetriebsanlagen im Zuge der Zuführung Obertürkheim und den erheblichen baulichen Eingriff in die bereits vorhandenen Bestandsanlagen. Allein aus dem Neubauabschnitt ergeben sich nach der Anlage 16.1 der damaligen Planfeststellungsunterlagen so geringe Immissionen, dass durch den Entfall der Abschirmwirkung der Bebauung Augsburgener Straße 560/562 kein Lärmkonflikt zu

erwarten ist. Der Abstand zu den anzuwendenden Grenzwerten der 16. BImSchV ist dort so groß, dass er durch den Entfall der Abschirmwirkung nicht aufgezehrt werden kann.

Im Einzelnen zeigen die schalltechnischen Untersuchungen der Vorhabenträgerin folgende Ergebnisse. An einzelnen Immissionspunkten wird es durch den Entfall der Abschirmwirkungen der bestehenden Gebäude – unterstellt, dass diese bei Inbetriebnahme nicht durch eine Neubebauung ersetzt sein werden – an einzelnen Immissionspunkten lauter, als dies nach den Prognosen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens zu erwarten war. Die größte Steigerung ergibt sich im 2. OG des Gebäudes Wildseestraße 1. Dort nimmt – gegenüber den bisherigen Prognosen zum Planfall – der Lärm tagsüber um 2,7 und nachts um 3,0 dB(A) zu. Jedoch bleibt auch im Fall des Gebäudes Wildseestraße 1, 2. OG der Verkehrslärm immer noch hinter dem Prognose-Nullfall (d.h. dem angenommenen Fall der Nichtverwirklichung des gesamten Vorhabens) zurück.

Selbst wenn zum Zeitpunkt der Planfeststellung davon hätte ausgegangen werden müssen, dass die jetzt zum Abbruch vorgesehenen Gebäude Augsburgener Straße 560 und 562 nicht mehr vorhanden sind, hätte sich unter diesen Prämissen an keinem der Immissionspunkte östlich der Augsburgener Straße eine wesentliche Änderung ergeben. Somit stellt die Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses PFA 1.6a auch mit dem im Rahmen der vorliegenden Planänderung genehmigten Abbruch der Gebäude Augsburgener Straße 560/562 für die Nutzungen östlich der Augsburgener Straße immer noch eine schalltechnische Verbesserung gegenüber dem Nullfall dar.

Da dem Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen das Vorhandensein der Lärmschutzwand entlang der Augsburgener Straße, die während der Bauzeit zur Bewältigung der mit dem Baulärm verbundenen Problematik ohnehin erforderlich ist, zugrunde liegt, gibt die Vorhabenträgerin die Zusage ab, die temporäre Lärmschutzwand solange über die Inbetriebnahme von Stuttgart 21 hinaus aufrechtzuerhalten, bis durch eine absehbare neue Bebauung der Grundstücke eine Abschirmwirkung erzielt wird, die mindestens der Wirkung der Lärmschutzwand entspricht (A.5.4). Die Vorhabenträgerin hat die zugesagte Aufrechterhaltung der Lärmschutzwand durch eine entsprechende Vereinbarung mit der Grundstückseigentümerin sichergestellt.

Aus Gründen des Schutzes etwaiger betroffener Anwohner in den Anwesen auf der gegenüberliegenden Seite der Augsburgener Straße (Haus am Weinberg, Straße Am Weinberg, Johannisbeerstraße, Wildseestraße) hat sich das Eisenbahn-Bundesamt

weitere Entscheidungen über Schallschutzmaßnahmen der o.g. Anwesen für den Fall, dass die Lärmschutzwand doch vor einer Wiederbebauung des fraglichen Bereichs entfernt wird, vorbehalten (Ziff. A.3.2).

Gesundheitskritische Lärmimmissionen (70 dB(A) tags/60 dB(A) nachts) werden aufgrund der entfallenden Abschirmwirkung der Gebäude an keinem der Immissionspunkte der durchgeführten Prognoserechnungen erstmals erreicht oder weiter gesteigert.

Auch die Landeshauptstadt Stuttgart geht in ihrer Stellungnahme vom 28.02.2020 davon aus, dass der Verbleib der Schallschutzwand entlang der Augsburger Straße bis zur Wiederbebauung der Grundstücke eine geeignete aktive Schallschutzmaßnahme sein kann, die dem Entfall der abschirmenden Wirkung der Gebäude angemessen Rechnung trägt.

#### **B.4.4.2 Baubedingte Schallimmissionen**

Die Vorhabenträgerin hat eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt, die in plausibler und nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis kommt, dass bei Errichtung einer 6 m hohen Lärmschutzwand zwischen der neuen Baustelleneinrichtungsfläche und der Augsburger Straße keine zusätzlichen Betroffenheiten aufgrund einer Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm zu erwarten sind.

Die untere Immissionsschutzbehörde fordert die nächtliche Schließung der Baustellenzufahrt. Dem entgegnet die Vorhabenträgerin, dass aufgrund der Anforderungen des Baubetriebs die BE-Fläche auch nachts betrieben werden müsse. Es sei nicht möglich, die Zufahrt zur BE-Fläche nachts durchgehend geschlossen zu halten. Es wird jedoch durch die Vorhabenträgerin zugesagt, dass zur Abschirmung der Bebauung östlich der Augsburger Straße gegen den vom Betrieb der BE-Fläche ausgehenden Lärm die Zufahrt sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum grundsätzlich geschlossen gehalten und nur im Fall der konkreten Andienung kurzzeitig zur Ein- oder Ausfahrt geöffnet wird.

Demgegenüber liegt der schalltechnischen Untersuchung jedoch neben der Errichtung der temporären Lärmschutzwand die Annahme zugrunde, dass Betonanlieferungen ausschließlich im Tagzeitraum erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat deshalb im Verfahren zugesagt (Ziff. A.5.5), auf nächtliche Betonanlieferungen zur neuen Baustelleneinrichtungsfläche zu verzichten, solange in Obertürkheim nur die Arbeiten zur Herstellung der Baugrube (Schlitzwand und Aushub) und zur Herstellung der Bauwerke des konstruktiven Ingenieurbaus (Trog, Stützwände,

Lärmschutzwand) durchgeführt werden. Nach der Nebenbestimmung in Ziff. A.4.1 ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, vor Aufnahme nächtlicher Betonlieferungen in späteren Bauphasen eine zusätzliche schalltechnische Untersuchung vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich auf dieser Grundlage die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen vor (Ziff. A.3.2.).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich im Übrigen im Ergebnis den Untersuchungen der Vorhabenträgerin sowie den Ausführungen des Amts für Umweltschutz an, dass mit den geplanten Vorkehrungen im Bereich der BE-Fläche Augsburgener Straße 560/562 keine zusätzlichen Betroffenheiten durch baubedingte Schallimmissionen entstehen. Zudem gelten die Regelungen aus dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss, wonach ein Immissionsschutzbeauftragter für baubedingten Lärm und baubedingte Erschütterungen seitens der Vorhabenträgerin zu bestellen ist, auch für die mit diesem Beschluss planfestgestellte Baustelleneinrichtungsfläche fort.

Weitere Auflagen sind deshalb aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

#### **B.4.4.3 Stoffliche Immissionen**

Der Forderung der unteren Immissionsschutzbehörde nach der Aufstellung eines Staubschutzkonzepts und der verbindlichen Auferlegung der tätigen Bauausführenden kommt die Vorhabenträgerin mit einer entsprechenden Zusage (A.5.2) nach. Im Übrigen wird seitens der Vorhabenträgerin auch für die BE-Fläche in Obertürkheim die Zuständigkeit des für das Projekt Stuttgart 21 bestellten Immissionsschutzbeauftragten für Staub und Abgase sichergestellt.

#### **B.4.4.4 Lichtimmissionen**

Der Forderung der unteren Immissionsschutzbehörde nach Einhaltung der Vorgaben der Lichtimmissionsrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 entgegnet die Vorhabenträgerin, dass aufgrund der Andienung einer Tunnelbaustelle die Baustelleneinrichtungsfläche rund um die Uhr in Betrieb sei. Daher sei es notwendig, die BE-Fläche auch nachts zu beleuchten. Allerdings sei aufgrund der geplanten 6 m hohen Lärmschutzwand weder mit Raumaufhellungen noch mit Blendungen im Sinne der Lichtimmissionsrichtlinie des LAI zu rechnen. Es ist auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde davon

auszugehen, dass die Lichtquellen auf der BE-Fläche durch die abschirmende Wirkung der Lärmschutzwand von der Nachbarschaft nicht wahrgenommen werden können und weitere Auflagen nicht erforderlich sind.

#### **B.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten**

Der Forderung der Straßenverkehrsbehörde beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Stuttgart nach Abstimmung der Gestaltung des Zufahrtbereichs zu der geplanten BE-Fläche, unter Berücksichtigung der Lage der Lärmschutzwand kommt die Vorhabenträgerin mit einer entsprechenden Zusage (A.5.1) nach.

#### **B.4.6 Sonstige öffentliche Belange**

Das Baurechtsamt der Stadt Stuttgart fordert die Beachtung der Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS) der Stadt Stuttgart vom 03.12.2015.

Seitens der Vorhabenträgerin wird davon ausgegangen, dass mindestens eine Wohnung betroffen ist, deren Abbruch eine Zweckentfremdung nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ZwEVS darstellt. Die Genehmigung für eine solche Zweckentfremdung sei aber zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen. Diese Voraussetzung läge im vorliegenden Fall vor, da der Wohnraum beseitigt werden muss, um eine Baustelleneinrichtungsfläche für ein im öffentlichen Interesse liegendes Fachplanungsvorhaben einzurichten. Die in § 5 Abs. 1 ZwEVS genannten vorrangigen öffentlichen Belange schließen die Berücksichtigung anderer überwiegender öffentlicher Belange nicht aus.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Rechtsposition der Vorhabenträgerin an, eine gesonderte Genehmigung wird aufgrund der Konzentrationswirkung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erforderlich.

#### **B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

##### **B.4.7.1 Grundeigentum**

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegt die Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümerin zu der vorübergehenden Inanspruchnahme des Grundstücks, dem Rückbau der darauf befindlichen Gebäude Augsburgsberger Straße 560 und 562, der Einrichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche sowie der Herstellung und dem

Vorhalten einer Lärmschutzwand bis zur Wiederbebauung der Flurstücke 827/006 und 779 in der Gemeinde Stuttgart, Gemarkung Oberürkheim vor.

#### **B.4.7.2 Mietbesitz**

Konsequenz der beantragten Planänderung ist der Abriss des Wohn- und Geschäftsgebäudes Augsburgsraße 560/562 und damit einhergehend der Verlust des vertraglich mit der Grundstückseigentümerin vereinbarten Mietbesitzes der Mieter. Dem Eisenbahn-Bundesamt liegt ein Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 28.04.2020 über einen Vergleich zwischen der Eigentümerin der Grundstücke und diversen Mietern über die einvernehmliche Aufhebung der Mietverträge und Aufgabe des Mietbesitzes zum 30.06.2020 vor. Aufgrund der Einigung liegen, was diese Mieter betrifft, keine in der Abwägung zu berücksichtigenden und der Planfeststellung ggf. entgegenstehenden privaten Belange mehr vor.

Ein gewerblicher Mieter sowie ein Wohnraummieter haben, beide anwaltlich vertreten, Einwendungen gegen den durch den geplanten Abriss der Gebäude Augsburgsraße 560/562 herbeigeführten Verlust ihres Mietbesitzes erhoben. Die bislang seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Angebote zur Entschädigung führten nicht zu einer einvernehmlichen Einigung der Beteiligten.

Weitere Mietverhältnisse oder andere Nutzungsrechte bestehen nicht.

##### **B.4.7.2.1 Mietbesitz an Wohnraum**

In der Abwägung der widerstreitenden Belange – Mietbesitz bzw. Interesse der Vorhabenträgerin (und öffentliches Interesse) an einem optimierten und möglichst zügigen Bauablauf – setzen sich die öffentlichen Belange und die Belange der Vorhabenträgerin gegen die widerstreitenden Belange des Wohnraummieters durch.

Der Wohnraummieter wendet – nach ergebnislosen Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin über die Höhe einer möglichen Entschädigungszahlung - im Verfahren ein, es sei nicht dargetan, aus welchen Gründen zusätzliche Baustelleneinrichtungsflächen benötigt würden. Der Eingriff in seine Rechte sei zudem nicht vorübergehender, sondern dauerhafter Natur; insofern sei es irreführend, von einer „vorübergehenden Inanspruchnahme“ des Grundstücks zu sprechen.

Die Vorhabenträgerin führt im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Antragsunterlagen) und in ihrer Erwiderung auf die Einwendung die in ihrem und im öffentlichen Interesse



liegenden Vorteile der Inanspruchnahme des Grundstücks als zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche aus. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung an, dass die Inanspruchnahme des Grundstücks zu einer Optimierung und Beschleunigung des Bauablaufs führt und dies im öffentlichen Interesse liegt, um u.a. Beeinträchtigungen, die aus den Bautätigkeiten entstehen, zeitlich möglichst zu begrenzen.

Aufgrund der geplanten weiteren Baustelleneinrichtungsfläche können der Bau der Ingenieurbauwerke der Obertürkheimer Kurve und der Einbau der Innenschale in den bergmännischen Tunnelröhren parallel erfolgen. Hierdurch kann zudem in den bergmännisch aufgefahrenen Tunnelröhren möglichst schnell die Dichtigkeit hergestellt und die Grundwasserentnahme beendet werden. Ohne die zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche wird das Anfahren der Bauwerke BW 6a.1007 und BW 6a.008 und der bergmännischen Tunnelröhren der Zuführung Obertürkheim (Achsen 61 und 62) hingegen erschwert. Andere Baustelleneinrichtungsflächen sind flächenmäßig zu begrenzt und teilweise als Materialzwischenlager belegt.

Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass das Projekt Stuttgart 21 aus verschiedenen Gründen bereits ganz erhebliche Verzögerungen erfahren hat. Es läge daher im überwiegenden öffentlichen Interesse, das Vorhaben nunmehr zügig voranzutreiben und fertigzustellen. Damit solle nicht nur gewährleistet werden, dass die mit dem Vorhaben verbundenen verkehrlichen Vorteile (einschließlich der Anbindung der als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs ausgewiesenen Neubaustrecke nach Ulm) früher erzielt werden können. Vielmehr gehe es auch darum, die mit den Großbaustellen im Stadtgebiet von Stuttgart verbundenen Beeinträchtigungen sowohl für den Eisenbahnverkehr als auch vor allem für die Wohnbevölkerung in der Umgebung der Baustellen früher zu beenden. Die Tunnelbaumaßnahmen der Zuführung Obertürkheim bildeten insoweit einen neuralgischen Punkt. Aufgrund der Notwendigkeit, verschiedene Tunnelbaumaßnahmen des Vortriebs und des Einbaus der Innenschale vom Zwischenangriff Ulmer Straße aus zu organisieren, seien die dortigen Kapazitäten erschöpft. Daher sei es dringend geboten, Teilmaßnahmen (wie vor allem den Einbau der Innenschale in die Achsen 61 und 62 der Zuführung Obertürkheim) aus der anderen Richtung (aus der Richtung Obertürkheim) vorzunehmen, um insgesamt eine Inbetriebnahme des Projekts im Jahr 2025 sicherstellen zu können. Der Beschleunigung dient auch die durch die zusätzliche BE-Fläche ermöglichte parallele

Ausführung der Ingenieurbauwerke der Obertürkheimer Kurve und des Einbaus der Innenschale in den bergmännischen Tunnelröhren.

Im PFA 1.6a ergebe sich zudem die Besonderheit, dass der Zwischenangriff Ulmer Straße nach dem Einbau der Innenschale im Abschnitt zwischen dem neuen Bahnhof und dem Abzweig nach Untertürkheim für die Andienung der Rohbauherstellung der Tunnelbauwerke nicht mehr zur Verfügung steht, da hier bereits die Maßnahmen der eisenbahntechnischen Ausrüstung der Tunnelbauwerke umgesetzt werden sollen.

Aufgrund des hohen Wasserandrangs im Tunnelvortriebsast Richtung Obertürkheim habe sich die Herstellung der Tunnelachsen 61 und 62 bereits verzögert. Wenn nun auch die Herstellung der Tunnelinnenschale in diesen Achsen vom Zwischenangriff Ulmer Straße aus organisiert werden müsse, so hätte dies erhebliche verzögernde Auswirkungen auf die eisenbahntechnische Ausrüstung der Tunnelbauwerke Richtung Hauptbahnhof und Richtung Untertürkheim. Deswegen sei es geboten, insbesondere diese Maßnahmen nicht mehr vom Zwischenangriff Ulmer Straße aus vorzusehen. Um diese aus Richtung Obertürkheim organisieren zu können, sei eine zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche dringend erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

Die Vorhabenträgerin hat auch die alternative Inanspruchnahme anderer Flächen geprüft. Die Inanspruchnahme des Grundstücks Augsburger Straße 560/562 und ist auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die für den angestrebten Zweck geeignetste der Alternativen. Die Flurstücke 780/1 und 258/2 sind aufgrund der Entfernung keine sinnvolle und wirtschaftliche Alternative. Auf dem nördlich der beantragten Baustelleneinrichtungsfläche liegenden Flurstück 268/17 müssten aufgrund der wesentlich größeren Kubatur der Gebäude deutlich umfangreichere Abbrucharbeiten durchgeführt werden. Dagegen sind die Flurstücke 827/6 und 779 aufgrund ihrer Lage, des vergleichsweise geringen Umfangs der Kubatur der Gebäude, der altersbedingt schlechten Bausubstanz der Gebäude und auch der gefundenen Einigung mit der Grundstückseigentümerin vorzugswürdig.

Diesen Interessen der Vorhabenträgerin und öffentlichen Interessen stehen die Rechte des Mieters (Mietbesitz) gegenüber. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Mietbesitz – anders als beispielsweise das Grundeigentum – zwar ein Recht, aber kein Dauerrecht ist. Es handelt sich um eine subjektive Rechtsposition „auf Zeit“. Die

wirtschaftlichen Nachteile, die mit dem Entfall des Mietobjekts verbunden sind, werden zudem über das Enteignungsentschädigungsrecht in angemessener Weise ausgeglichen.

Auch der Umstand, dass der Mieter die Räume nicht nur zu Wohnzwecken, sondern auch zur Ausübung seiner freiberuflichen Tätigkeit als Creative Director und freier Musikproduzent nutzt und insofern auf die Möglichkeit einer Existenzgefährdung verweist, ändert nicht das Ergebnis der Abwägung

Zwar besteht bei Flächeninanspruchnahmen grundsätzlich die Möglichkeit einer Existenzvernichtung oder -gefährdung vorhandener landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe und Unternehmungen. Dies ist in die Abwägung einzubeziehen (BVerwG, Urf. v. 23.03.2011 – 9 A 9.10 –, juris Rn. 28). Die Tätigkeit des Mieters ist aber nicht ortsgebunden, sondern kann überall ausgeübt werden.

Die Kosten für den Umzug sowie weitere Entschädigungspositionen wie Anlaufverluste am neuen Standort können über die Enteignungsentschädigung ausgeglichen werden. Eine Existenzgefährdung ist dadurch ausgeschlossen.

Nach dem Ausgeführten überwinden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Belange des Eisenbahnfachplanungsvorhabens die Belange des Mieters. Die zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche ist im öffentlichen Interesse geboten, um die Möglichkeit zu erlangen, die Zuführung Ober- und Untertürkheim mit den Achsen 61/62 aus Richtung Obertürkheim fertigstellen zu können. Die damit einhergehenden Vorteile überwiegen im Ergebnis die Belange des Mieters, die aber nach den gesetzlichen Regelungen entschädigungsfähig sind.

#### **B.4.7.2.2 Mietbesitz an Gewerberaum**

Ebenfalls hat ein gewerblicher Mieter, der in dem Objekt einen Motorradladen betreibt, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Das Vorhaben bedeute einen Eingriff in die Ausübung seines Gewerbebetriebs.

Die Interessen und Belange der Vorhabenträgerin, die auch im öffentlichen Interesse stehen, sind unter B.4.7.2.1 bereits ausgeführt, hierauf wird verwiesen. Die Vorhabenträgerin entgegnet der Einwendung des gewerblichen Mieters, dass die Grundlage seines Gewerbebetriebs lediglich ein obligatorisches Nutzungsrecht (Miete) sei. Die Grundlage seines Gewerbebetriebs habe der Einwender nur bis zum

30.06.2026 rechtlich gesichert. Insoweit könne er zwar durch Ausübung eines Optionsrechts das an sich nur bis zum 30.11.2021 abgeschlossene Mietverhältnis einseitig verlängern. Danach sei es aber durch die Vermieterin kündbar. Eine rechtlich gesicherte Erwartung, der Vermieter werde dieses Kündigungsrecht nicht ausüben, habe der Einwender nicht.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegen auch im Falle dieses gewerblichen Mieters die Belange der Vorhabenträgerin und der Öffentlichkeit die des Einwenders, zumal dieser in wenigen Jahren ohnehin neue Räumlichkeiten für sein Gewerbe anmieten müsste.

Ein Unternehmen für Handel, Vermietung und Tuning von motorisierten Zweirädern kann auch an anderen Gewerbestandorten ausgeübt werden. Die Vorhabenträgerin hat dem Einwender insgesamt drei Objekte benannt, die für eine Verlagerung seines Betriebs in Betracht kämen. Im Übrigen werden die wirtschaftlichen Folgen über das Enteignungsentschädigungsrecht kompensiert.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei ist sie zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Änderung des festgestellten Plans überwiegen. Den öffentlichen Belangen konnte Rechnung getragen werden.

#### **B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Mannheim**  
**Schubertstraße 11**  
**68165 Mannheim**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
**Stuttgart, den 15.07.2020**  
**Az. 591pä/014-2019#015**  
**EVH-Nr. 3428200**

Im Auftrag

  
Golling



